

Kurzbesprechungen

Jan-Hendrik Dietrich u. a. (Hrsg.), Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, Tübingen 2020 (*Mohr Siebeck*), 211 S.

Jan-Hendrik Dietrich u. a. (Hrsg.), Nachrichtendienste in vernetzter Sicherheitsarchitektur, Tübingen 2020 (*Mohr Siebeck*), 182 S.

Gerhard Schindler, Wer hat Angst vorm BND? Warum wir mehr Mut beim Kampf gegen die Bedrohungen unseres Landes brauchen. Eine Streitschrift, Berlin 2020 (*Econ*), 253 S.

Es bedarf unterdessen schon der fünf Herausgeber Jan-Hendrik Dietrich, Klaus Ferdinand Gärditz, Kurt Graulich, Christoph Gusy und Gunter Warg für die Konferenzbände zum 2018 bzw. 2019 veranstalteten zweiten und dritten Symposium zum Recht der Nachrichtendienste. Der Band zum ersten Symposium 2017 kam noch mit drei Herausgebern aus. Beim Vorläufer zur Thematik Nachrichtendienstrecht aus dem Jahr 1987 bewältigte Helmut Roewer diese Aufgabe noch gänzlich allein. Dafür halten sich die Herausgeber in den Konferenzbänden mit eigenen Beiträgen zurück, wenn von der jeweils kaum mehr als eine Seite umfassenden Einleitung abgesehen wird. Alleinige Ausnahme bildet Christoph Gusy von der Universität Bielefeld, der einen Ausblick in die Zukunft wagt. „Noch ist das Nachrichtendienstrecht in keinem guten Zustand“. Es komme darauf an, „tatsächlichen und nicht bloß vermeintlichen Mängeln auf die Spur zu kommen“, hieß es in seinem Beitrag von März 2018. Da ahnte niemand das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 voraus, das bei der Spurensuche behilflich war. Demnach ist die Überwachung der Telekommunikation von Ausländern im Ausland durch den Bundesnachrichtendienst an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden – sie verstößt

426

nach der derzeitigen Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlagen gegen das grundrechtliche Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Folglich ist in dem vier Monate später erschienenen Konferenzband schon einleitend auf dieses Urteil kein Bezug genommen worden. Offenkundig liegt nun ein tatsächlicher Mangel im Gesetz vor, der auch in den Konferenzberichten darin besteht, eher Hofberichterstattung für den Bundesnachrichtendienst als kritische Analyse zu sein. In einem Beitrag heißt es: Der BND hat „in einer Kraftanstrengung die erforderlichen Maßnahmen ergriffen“.

Demgegenüber nimmt der ehemalige Präsident des BND, Gerhard Schindler, kein Blatt vor den Mund. Bereits auf der vierten Seite seiner „Streitschrift“ langt er zu: Es sei zwar „guter Brauch“, sich bei Kritik an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückzuhalten, doch will er das Urteil vom 19. Mai 2020 kommentieren. Mit ihm stelle das Gericht „die ganze Weltbevölkerung von über sieben Milliarden Menschen unter deutschen Grundrechtsschutz.“ Ihn irritiere bereits der Umstand, „dass Journalisten zum Beispiel aus Großbritannien, Aserbaidschan, Slowenien oder Mexiko in Deutschland gegen den Bundesnachrichtendienst klagen“. Sie haben „sich offensichtlich das Land ausgesucht, dessen Rechtsordnung die Tätigkeit seiner Nachrichtendienste am wenigsten schützt – das ist leider Deutschland“. Und das Urteil hat „schon fast etwas Religiöses“, es werde „die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes deutlich erschweren.“ Es komme nunmehr darauf an, „einen Abstieg“ des BND „in die Drittklassigkeit zu verhindern“. Was ist nun mit Informationen, fragt Schindler zurecht, die von anderen Nachrichtendiensten nicht grundgesetzkonform erhoben worden sind? Dürfen sie in die deutsche Lagebewertung fortan noch einfließen? Die lesenswerte Streitschrift Schindlers nimmt sich überdies die Sicherheitsarchitektur Deutschlands vor und macht in der Sache konfliktreiche Vorschläge, etwa, den BND dem Bundesministerium der Verteidigung zu unterstellen. Man darf gespannt sein, ob sich das vierte Symposium zum Nachrichtendienstrecht dieser Themen annehmen wird.

Helmut Müller-Enbergs